

SCHIEDSGERICHT

**LEWIATAN**

# **GERICHTSORDNUNG**

**des Schiedsgerichts bei der Konföderation Lewiatan**

---

## MUSTERSCHIEDSKLAUSEL

Es wird empfohlen, folgende Schiedsklausel zu verwenden:

“Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der am Tag des Verfahrensbeginns gültigen Fassung der Gerichtsordnung des Schiedsgerichts Lewiatan von einem Schiedstribunal bei dem Schiedsgericht Lewiatan in Warschau endgültig entschieden.“

Die Schiedsklausel kann um folgende Bestimmungen ergänzt werden:

„der Ort des Schiedsverfahrens ist (•).“\*

„die Sprache des Schiedsverfahrens ist (•).“

\* Wenn ein anderer Ort des Schiedsverfahrens als die Stadt Warschau vereinbart wird.

Sad Arbitrazowy przy Konfederacji Lewiatan

Ulica Zbyszka Cybulskiego 3, 00-727 Warszawa

Telefon: (+48 22) 55 99 970

E-Mail-Adresse: [sadarbitrazowy@konfederacjalewiatan.pl](mailto:sadarbitrazowy@konfederacjalewiatan.pl)

[www.sadarbitrazowy.org.pl](http://www.sadarbitrazowy.org.pl)

# INHALTSVERZEICHNIS

---

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL.....	4
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
§1 Das Schiedsgericht Lewiatan.....	5
§2 Zuständigkeit und Gerichtsordnung des Schiedsgerichts.....	5
§3 Übermittlung von Schriftstücken und Lauf der Fristen.....	6
§4 Geheimhaltung.....	7
§5 Beschleunigtes Verfahren.....	7
DAS SCHIEDSTRIBUNAL.....	8
§6 Anzahl der Schiedsrichter und ihre Benennung.....	8
§7 Parteimehrheit.....	9
§8 Qualifikationen der Schiedsrichter.....	10
§9 Referenzliste der Schiedsrichter.....	10
§10 Ablehnung eines Schiedsrichters.....	11
§11 Ausschluss eines Schiedsrichters.....	12
§12 Rücktritt eines Schiedsrichters.....	12
§13 Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Schiedsrichtermandats.....	12
§14 Fortsetzung des Verfahrens durch die Mehrheit des Schiedstribunals.....	13
§15 Haftungsausschluss.....	13
EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS.....	14
§16 Schiedsklage.....	14
§17 Formmängel einer Schiedsklage.....	14
§18 Klageerwiderung.....	15
§19 Widerklage.....	15

§20 Einbeziehung zusätzlicher Parteien.....	16
§21 Nebenintervention.....	16
<b>DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSTRIBUNAL.....</b>	<b>18</b>
§22 Allgemeine Bestimmungen.....	18
§23 Ort des Schiedsverfahrens.....	18
§24 Verfahrenssprache.....	18
§25 Parteivertretung.....	19
§26 Vorbereitende Sitzung, Verfahrensverfügung.....	19
§27 Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts Lewiatan.....	21
§28 Verbindung von Schiedsverfahren.....	21
§29 Klageänderung und Klagerücknahme.....	22
§30 Sonstige Schriftsätze im Lauf des Schiedsverfahrens.....	22
§31 Beweismittel.....	23
§32 Sachverständige, die vom Schiedstribunal bestellt wurden.....	23
§33 Mündliche Verhandlung.....	23
§34 Abschluss der Beweisaufnahme.....	24
§35 Verlust des Rügerechts.....	24
§36 Sichernde Maßnahmen.....	24
§37 Ruhen und Beendigung des Schiedsverfahrens.....	25
<b>SCHIEDSSPRUCH.....</b>	<b>27</b>
§38 Anwendbares Recht.....	27
§39 Frist zum Erlass eines Schiedsspruchs.....	27
§40 Erlass eines Schiedsspruchs.....	27
§41 Wirkung eines Schiedsspruchs.....	28
§42 Teil- und Zwischenschiedssprüche.....	28
§43 Vergleich.....	29
§44 Sonstige Entscheidungen.....	29

§45 Ergänzung, Auslegung und Berichtigung eines Schiedsspruchs.....	29
§46 Akte des Schiedsverfahrens.....	30
<b>KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS.....</b>	<b>31</b>
§47 Kosten des Schiedsverfahrens.....	31
§48 Aufwendungen der Parteien.....	31
§49 Kostenvorschuss.....	31
<b>ANHÄNGE.....</b>	<b>33</b>
Anhang 1 Organisationsstruktur des Schiedsgerichts.....	34
Anhang 2 Eilschiedsrichter.....	38
Anhang 3 Beschleunigtes Verfahren.....	42
Anhang 4 Muster für eine Erklärung über die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Schiedsrichters.....	45
Anhang 5 Berufungsverfahrensordnung.....	48

---

## MUSTERSCHIEDSKLAUSEL

Es wird empfohlen, folgende Schiedsklausel zu verwenden:

“Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der am Tag des Verfahrensbeginns gültigen Fassung der Gerichtsordnung des Schiedsgerichts Lewiatan von einem Schiedstribunal bei dem Schiedsgericht Lewiatan in Warschau endgültig entschieden.“

Die Schiedsklausel kann um folgende Bestimmungen ergänzt werden:

„der Ort des Schiedsverfahrens ist (•).“<sup>\*1</sup>

„die Sprache des Schiedsverfahrens ist (•).“

---

<sup>1</sup> Wenn ein anderer Ort des Schiedsverfahrens als die Stadt Warschau vereinbart wird.

---

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### §1 DAS SCHIEDSGERICHT LEWIATAN

1. Das Schiedsgericht bei der Konföderation Lewiatan (auch „Schiedsgericht“ oder „Schiedsgericht Lewiatan“ genannt) ist das ständige Schiedsgericht. Das Schiedsgericht Lewiatan hat seinen Sitz in Warschau.
2. Das Schiedsgericht Lewiatan ist eine selbstständige, unabhängige und organisatorisch getrennte Einheit der Konföderation Lewiatan. Die organisatorische Struktur des Schiedsgerichts Lewiatan ist im Einzelnen im Anhang I zu dieser Gerichtsordnung festgelegt.
3. Das Schiedsgericht Lewiatan verwaltet die nach der Gerichtsordnung des Schiedsgerichts bei der Konföderation Lewiatan („Gerichtsordnung“) bei ihm durchzuführenden Schiedsverfahren, die durch die gemäß der Gerichtsordnung konstituierten Schiedstribunale entschieden werden.
4. Das Schiedsgericht kann „ad hoc“ Schiedsverfahren verwalten, wenn die Parteien dies so vereinbaren.
5. Das Schiedsgericht erhebt Gebühren für seine Dienste gemäß der Gebührenordnung, die zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns gültig ist.

### §2 ZUSTÄNDIGKEIT UND GERICHTSORDNUNG DES SCHIEDSGERICHTS

1. Das Schiedsgericht Lewiatan ist zuständig für bestehende oder künftige Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, wenn die Parteien die Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts Lewiatan oder des Schiedstribunals, das gemäß der Gerichtsordnung einberufen wurde, vereinbart haben.
2. Ist das Schiedsgericht Lewiatan zuständig, so wird die Streitigkeit durch das Schiedstribunal gemäß den am Tag der Klageerhebung gültigen Bestimmungen der Gerichtsordnung entschieden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Für Schiedsvereinbarungen, die vor dem 01. März geschlossen wurden, findet die Gerichtsordnung in der am Tag dieser Vereinbarung gültigen Fassung Anwendung, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
3. Das Schiedstribunal besteht aus einem Einzelschiedsrichter oder aus den Schiedsrichtern, die zur Entscheidung und Beilegung einer konkreten Streitigkeit benannt wurden („Schiedstribunal“).

4. Sollte es zu Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Gerichtsordnung in verschiedenen Sprachvarianten kommen, so gilt die polnische Originalfassung als allein verbindlich, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
5. In allen Bereichen, die nicht ausdrücklich in der Gerichtsordnung geregelt sind, handeln das Schiedsgericht, das Schiedstribunal sowie die Parteien nach Sinn und Zweck der Gerichtsordnung, um die bestmögliche Rechtswirkung der Schiedsvereinbarung, sowie die Schnelligkeit und Effizienz des Schiedsverfahrens und die Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche zu gewährleisten.
6. Auf Antrag des Schiedstribunals nimmt der Schiedsgerichtspräsident die Auslegung einer Bestimmung der Gerichtsordnung in einer bestimmten Sache vor. Dies erfolgt nach Anhörung der Mitglieder des Schiedskomitees durch den Schiedsgerichtspräsidenten.

### **§3 ÜBERMITTLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN UND LAUF DER FRISTEN**

1. Sämtliche Schriftstücke, Sachanträge, Prozessschriftsätze, sowie alle Schriftsätze, die an das Schiedsgericht oder das Schiedstribunal adressiert sind oder vom Schiedsgericht oder Schiedstribunal ausgehen, sollen persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, Kurierdienst, elektronisch oder unter Einsatz von sonstigen Fernkommunikationsmitteln, wenn diese einen materiellen Nachweis der Absendung gewährleisten, übermittelt werden. Die Urschrift des Schiedsspruchs, eine Verfahrensverfügung, ein Beschluss über die Beendigung des Verfahrens, sowie ein Zuständigkeitsbeschluss werden durch das Schiedsgericht durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein übermittelt.
2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Zustellung persönlich an den Verfahrensbeteiligten oder an die Postanschrift oder elektronische Adresse, die der Verfahrensbeteiligte bekannt gegeben hat. Hat der Verfahrensbeteiligte keine Adresse bekannt gegeben, erfolgt die Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder Kurierdienst an die letztbekannte Adresse des Verfahrensbeteiligten (gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Sitz).
3. Haben die Parteien Verfahrensbevollmächtigte bestellt, so erfolgt die Übermittlung an diese.
4. Das Schriftstück gilt als übermittelt an dem Tag, an dem der Empfänger es tatsächlich erhalten hat oder am Tag, an dem es an den Empfänger gemäß §3 Absatz 1 bis 3 gesendet wurde, mit Ausnahme der Post- und Kuriersendungen. Das Schriftstück gilt an die Adresse als wirksam zugestellt, die der Verfahrensbeteiligte als letzte bekannt gegeben hat.
5. Für die Berechnung von Fristen im Sinn der Gerichtsordnung beginnt die Frist mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem das Schriftstück gemäß §3 Absatz 4



übermittelt worden ist. Ist der letzte Tag einer Zustellfrist ein gesetzlicher Feiertag so läuft die Frist erst am Ende des darauf folgenden Arbeitstages ab.

#### **§4 GEHEIMHALTUNG**

1. Das Schiedsgericht und die Konföderation Lewiatan, zusammen mit deren Organen und Mitarbeitern, Schiedsrichtern, Parteien und allen sonstigen Verfahrensbeteiligten haben über die Durchführung eines Schiedsverfahrens, den Schiedsspruch, die Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen sowie über sämtliche Dokumente, die im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereicht oder bekannt gegeben wurden, und über alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren bekommen oder sich verschafft haben, Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung von Informationen oder die Offenbarung dient dem Schutz oder der Geltendmachung von Rechten, insbesondere der Anerkennung oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs oder der Stellung eines Antrags auf Aufhebung des Schiedsspruchs im Verfahren vor dem staatlichen Gericht.
2. Die Veröffentlichung des Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht Lewiatan ist zulässig, sofern die Anonymität gewahrt bleibt. Die Parteien können der Veröffentlichung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Schiedsspruchs widersprechen. Wird innerhalb der im §4 Absatz 2 S. 2 genannten Frist kein Widerspruch erhoben, so gilt dies als Zustimmung zur Veröffentlichung des Schiedsspruchs.

#### **§5 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN**

1. Die Beilegung der Streitigkeit erfolgt im beschleunigten Verfahren, sofern der Streitwert den Betrag von 50 000 PLN (Polnischer Zloty) nicht übersteigt, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart, insbesondere, dass der Rechtsstreit durch das Schiedstribunal, bestehend aus drei Schiedsrichter, zu entscheiden ist.
2. Die Parteien können spätestens bis zur Einreichung der Klageerwiderung vereinbaren, dass die Beilegung der Streitigkeit im beschleunigten Verfahren erfolgt, selbst dann, wenn der Streitwert den Betrag von 50 000 PLN übersteigt.
3. Die Verhandlung und die Entscheidung der Streitigkeit im beschleunigten Verfahren findet vor dem Schiedstribunal statt, das aus einem Einzelschiedsrichter besteht, gemäß Anhang III zur Gerichtsordnung.

---

## DAS SCHIEDSTRIBUNAL

### **§6 ANZAHL DER SCHIEDSRICHTER UND IHRE BENENNUNG**

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Bestimmung der Anzahl der Schiedsrichter oder die Art und Weise ihrer Benennung gemäß den folgenden Bestimmungen.
2. Vorbehaltlich des beschleunigten Verfahrens ist die Streitigkeit durch das Schiedstribunal, bestehend aus drei Schiedsrichtern zu entscheiden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
3. Wird die Streitigkeit von drei Schiedsrichtern entschieden, so benennen der Kläger und der Beklagte jeweils einen Schiedsrichter. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht gemäß §16 Absatz 2 f) i. V. m. §17 Absatz 1, §18 Absatz 2 c) benannt oder verzichtet sie in ihrem Prozessschriftsatz auf das Recht auf Benennung eines Schiedsrichters, so wird der Schiedsrichter durch das Ernennungskomitee benannt. Der Vorsitzende Schiedsrichter wird von den Schiedsrichtern bestimmt, die die Parteien benannt haben. Ist der Vorsitzende Schiedsrichter nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung des zweiten Schiedsrichters über seine Benennung ernannt worden, so wird er durch das Ernennungskomitee bestimmt. In begründeten Fällen kann der Generalsekretär die Frist zur Benennung des Vorsitzenden Schiedsrichters verlängern.
4. Wird die Streitigkeit von einem Einzelschiedsrichter entschieden und benennen die Parteien nicht innerhalb von 7 Tagen nach Einreichung der Klageerwiderung einen Einzelschiedsrichter, so wird er durch das Ernennungskomitee bestimmt. In begründeten Fällen kann der Generalsekretär die Frist zur Benennung des Einzelschiedsrichters verlängern.
5. Benennen die Parteien oder die durch die Parteien benannten Schiedsrichter innerhalb der gemäß §6 Absatz 3 und 4 gesetzten Frist keinen Einzelschiedsrichter oder Vorsitzenden Schiedsrichter, so wird er wie folgt ernannt:
  - a. Das Ernennungskomitee unterbreitet den Parteien oder den Schiedsrichtern, unter Berücksichtigung des §6 Absatz 6, eine Liste mit fünf Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.
  - b. Jede Partei oder jeder Schiedsrichter hat das Recht, bis zu 2 Kandidaten von der Liste zu streichen, deren Benennung die Partei oder der Schiedsrichter widerspricht. Die Parteien oder die Schiedsrichter können die Namen der verbliebenen Kandidaten in ihrer bevorzugten Reihenfolge angeben.
  - c. Die Parteien oder die Schiedsrichter sollen die Kandidatenliste innerhalb von 7 Tagen nach ihrem Erhalt an das Ernennungskomitee zurückgeben. Gibt eine

Partei oder ein Schiedsrichter die Liste in diesem Zeitraum nicht zurück, so wird vermutet, dass die Partei oder der Schiedsrichter mit allen Kandidaturen einverstanden ist.

- d. Der Kandidat, der von keiner Partei oder von keinem Schiedsrichter gestrichen wurde, wird zum Einzelschiedsrichter oder zum Vorsitzenden Schiedsrichter ernannt.
  - e. Gibt es mehr als einen Kandidaten, dessen Name nicht gestrichen wurde, so wählt das Ernennungskomitee einen Einzelschiedsrichter oder einen Vorsitzenden Schiedsrichter von der Liste der Kandidaten, deren Namen nicht gestrichen wurden, unter Berücksichtigung der Präferenzen der Parteien oder der Schiedsrichter.
6. Bei der Entscheidung hinsichtlich der Benennung eines Schiedsrichters berücksichtigt das Ernennungskomitee insbesondere: (i) die Umstände der Streitigkeit, (ii) die Erfahrung in der Führung von Schiedsverfahren, (iii) das für die Streitbeilegung anwendbare materielle Recht, (iv) den Ort und die Sprache des Schiedsverfahrens und (v) die Staatsangehörigkeit, den gewöhnlichen Aufenthaltsort und sonstige Beziehungen des Schiedsrichters zu den Ländern, deren Staatsangehörigkeit die Parteien oder die anderen Schiedsrichter haben sowie (vi) die Verfügbarkeit des Schiedsrichters.
7. In dieser Gerichtsordnung bedeutet die „Staatsangehörigkeit“ die staatliche Zugehörigkeit einer natürlichen Person, bestimmt nach dem Recht dieses bestimmten Staates und den Ort des Sitzes einer juristischen Person oder einer anderen organisatorischen Einheit, die zwar keine Rechtspersönlichkeit besitzt, die aber auf Grund eines Gesetzes rechtsfähig ist.

## **§7 PARTEIMEHRHEIT**

1. Treten mehrere Parteien auf der Kläger- oder der Beklagenseite auf und wird die Streitigkeit durch drei Schiedsrichter entschieden, benennen diese Parteien gemeinsam einen Schiedsrichter. Benennt eine der Parteien keinen Schiedsrichter, so bestimmt das Ernennungskomitee den Schiedsrichter für diese Partei, gemäß §6 Absatz 4.
2. Erfolgt die Streitentscheidung durch einen Einzelschiedsrichter, so benennen die Parteien, die auf der Kläger- oder Beklagenseite auftreten, gemeinsam den Schiedsrichter. Benennen die Parteien keinen Einzelschiedsrichter, so erfolgt seine Bestimmung durch das Ernennungskomitee gemäß §6 Absatz 4.

## **§8 QUALIFIKATIONEN DER SCHIEDSRICHTER**

1. Ein Schiedsrichter ist während des gesamten Schiedsverfahrens unparteilich und unabhängig und beachtet die durch das Schiedskomitee beschlossenen ethischen Regeln. Bei der Prüfung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters werden die IBA-Richtlinien zu Interessenskonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit als Mindeststandard zugrunde gelegt.
2. Eine Person, bei der Umstände vorliegen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit aufkommen lassen oder die nicht die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt, die die Parteien in der Schiedsvereinbarung vereinbart haben, kann die Aufgaben eines Schiedsrichters nicht wahrnehmen.
3. Eine Person, der eine Position als Schiedsrichter angetragen wird, soll der antragenden Person unverzüglich alle Umstände offenlegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten oder dass sie nicht die Qualifikationen besitzt, die die Parteien in der Schiedsvereinbarung vereinbart haben.
4. Eine Person, der eine Position als Schiedsrichter angetragen wird, gibt gegenüber dem Sekretariat des Schiedsgerichts unverzüglich die Erklärung über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters nach Anhang IV der Gerichtsordnung ab, in der sie ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erklärt und alle Umstände offenlegt, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Das Sekretariat übermittelt den Parteien und den anderen Schiedsrichtern die Abschrift dieser Erklärung.
5. Während des Schiedsverfahrens soll der Schiedsrichter den Parteien, anderen Schiedsrichtern und dem Generalsekretär des Schiedsgerichts unverzüglich die Umstände mitteilen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten oder dass er nicht mehr die Qualifikationen zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Schiedsrichters besitzt, die die Parteien in der Schiedsvereinbarung vereinbart haben.
6. Sind die Parteien des Schiedsverfahrens Staatsangehörige verschiedener Staaten, so soll der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende Schiedsrichter Staatsangehöriger eines anderen Staates als die Parteien sein, es sei denn, die Parteien oder die anderen Schiedsrichter haben, nach der Rücksprache mit den Parteien, etwas anderes vereinbart. Sofern dies für den weiteren Ablauf des Schiedsverfahrens zwingend notwendig ist, kann der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende Schiedsrichter aus demselben Land kommen, dessen Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt.

## **§9 REFERENZLISTE DER SCHIEDSRICHTER**

1. Das Schiedsgericht Lewiatan führt eine „Referenzliste der Schiedsrichter“.

2. Es können auch Schiedsrichter, einschließlich Einzelschiedsrichter und Vorsitzenden Schiedsrichter außerhalb der Referenzliste benannt werden.
3. Jede voll geschäftsfähige Person kann den Eintrag in die Referenzliste der Schiedsrichter beantragen. Für den Eintrag wird eine einmalige Festgebühr erhoben, deren Höhe durch den Schiedsgerichtspräsidenten bestimmt wird. Die Entscheidung über die Eintragung und die Löschung aus der Referenzliste obliegt dem Schiedskomitee. Bei der Entscheidung über die Eintragung berücksichtigt das Schiedskomitee: (i) die Erfahrung in der Führung von Schiedsverfahren oder Anwendung anderer alternativen Streitbeilegungsmethoden, (ii) den ausgeübten Beruf, (iii) die Publikationen, unter anderem zum Thema Schiedsverfahren. Eine Entscheidung über die Nichteintragung in die Referenzliste erfolgt ohne Begründung. Ein erneuter Antrag auf die Eintragung in die Referenzliste der Schiedsrichter ist nach 6 Monaten ab dem Datum des Erlasses des Ablehnungsbescheids zulässig.
4. Alle in der Referenzliste aufgeführten Schiedsrichter haben die Pflicht zur beruflichen Fortbildung in Form des Besuchs von mindestens einer Konferenz oder eines Lehrgangs zum Thema Schiedsverfahren pro Jahr. Kommt der Schiedsrichter seiner Pflicht zur beruflichen Fortbildung zweimal nicht nach, so kann dies zur Streichung von der Referenzliste führen.
5. Die „Referenzliste der Schiedsrichter“ stellt die in den früheren Fassungen der Gerichtsordnung des Schiedsgerichts genannte Liste der Schiedsrichter dar.
6. Die „Referenzliste der Schiedsrichter“ wird jedes Jahr aktualisiert.

## **§10 ABLEHNUNG EINES SCHIEDSRICHTERS**

1. Ein Schiedsrichter kann auf Antrag einer der Parteien abgelehnt werden, sofern Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.
2. Eine Partei kann den Ablehnungsantrag binnen 14 Tagen, nachdem sie von Umständen des §10 Absatz 1 Kenntnis erlangt hat, einreichen. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind, spätestens jedoch bis zu 14 Tagen nachdem sie von diesen Gründen Kenntnis erlangt hat.
3. Der Ablehnungsantrag soll die Umstände, die die Ablehnung begründen, enthalten und ist beim Schiedsgericht einzureichen. Der Generalsekretär übermittelt die Abschrift des Ablehnungsantrags an die Gegenpartei, den Schiedsrichter, den der Ablehnungsantrag betrifft und an die anderen Schiedsrichter.
4. Legt der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Abschrift an den Schiedsrichter nicht nieder, so entscheidet das

Ernennungskomitee binnen 30 Tagen nach der Einreichung des Ablehnungsantrags über den Antrag.

5. Das Ernennungskomitee entscheidet über den Ablehnungsantrag in Form eines Beschlusses unter kurzer Angabe der Begründung. Das Ernennungskomitee kann die Kosten hinsichtlich der Ablehnung des Schiedsrichters festsetzen und bestimmen, wer und in welchem Umfang diese Kosten trägt.
6. Die Einreichung des Ablehnungsantrags hat keinen Einfluss auf das Schiedsverfahren, einschließlich des Erlasses des Schiedsspruchs, es sei denn, das Schiedstribunal entscheidet anders.

## **§11 AUSSCHLUSS EINES SCHIEDSRICHTERS**

1. Die Parteien können jederzeit jeden beliebigen Schiedsrichter ausschließen, indem sie schriftlich eine gemeinsame Erklärung beim Schiedsgerichtspräsidenten einreichen.
2. Auf Antrag einer Partei, anderer Schiedsrichter oder des Generalsekretärs kann das Ernennungskomitee den Ausschluss eines Schiedsrichters beschließen, wenn:
  - a. der Schiedsrichter seine Pflichten wiederholt verletzt, insbesondere seine Aufgaben ohne berechtigten Grund mit erheblicher Verspätung erfüllt; oder
  - b. ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Schiedsrichter außerstande sein wird, seinen Pflichten fristgerecht nachzukommen.
3. §10 Absatz 3 bis 6 dieser Gerichtsordnung gilt entsprechend.

## **§12 RÜCKTRITT EINES SCHIEDSRICHTERS**

Ein Schiedsrichter kann jederzeit aus wichtigen Gründen zurücktreten. Ein Rücktritt des Schiedsrichters erfolgt durch Einreichung einer schriftlichen Rücktrittserklärung bei dem Schiedsgerichtspräsidenten, den anderen Schiedsrichtern und den Parteien. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Gründe für seinen Rücktritt anzugeben. Erfolgte der Rücktritt ohne wichtige Gründe, so hat der Schiedsrichter keinen Anspruch auf das Honorar.

## **§13 FOLGEN EINER VORZEITIGEN BEENDIGUNG DES SCHIEDSRICHTERMANDATS**

1. Stirbt der Schiedsrichter, wird er abgelehnt oder ausgeschlossen oder tritt er zurück, so wird ein Ersatzschiedsrichter nach dem Ernennungsverfahren gemäß §6 bis §9 der

Gerichtsordnung benannt, nach dem der zu ersetzende Schiedsrichter bereits benannt wurde.

2. Erfolgte zum zweiten Mal der Rücktritt oder Ausschluss eines Schiedsrichters, so wird der Ersatzschiedsrichter durch das Ernennungskomitee binnen 10 Tagen nach dem Rücktritt oder Ausschluss des Schiedsrichters benannt.
3. Endet das Amt des Vorsitzenden Schiedsrichters oder des Einzelschiedsrichters, so kann der einzelne Ersatzschiedsrichter oder der Vorsitzende Ersatzschiedsrichter aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag einer Partei, der bis zu 7 Tagen nach der Kenntnisnahme der Partei von der Benennung des Vorsitzenden Einzelschiedsrichters oder des einzelnen Ersatzschiedsrichters zu stellen ist, die Wiederholung der zuvor durchgeführten Verhandlungen oder der Augenscheinseinnahme anordnen. In sonstigen Fällen der Benennung eines Ersatzschiedsrichters können die bisherigen Handlungen, die im Rahmen des Schiedsverfahrens vorgenommen wurden, wiederholt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Schiedstribunals so entscheidet.

#### **§14 FORTSETZUNG DES VERFAHRENS DURCH DIE MEHRHEIT DES SCHIEDSTRIBUNALS**

Stirbt ein Schiedsrichter, tritt er zurück, wurde er abgelehnt, verweigert er die Erfüllung seiner Aufgaben, nimmt er seine Aufgaben faktisch nicht wahr oder erfüllt er sie mit erheblicher Verspätung, nachdem der Beschluss über die Beendigung der Beweisaufnahme erlassen worden ist, so können die anderen Schiedsrichter mit schriftlicher Zustimmung des Schiedsgerichtspräsidenten und nach Einreichung einer schriftlichen Mitteilung beim dritten Schiedsrichter und bei den Parteien, das Schiedsverfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen.

#### **§15 HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Für jede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung des Schiedsgerichts Lewiatan, seiner Organe, seiner Mitarbeiter, der Konföderation Lewiatan und der Schiedsrichter ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

---

## EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

### §16 SCHIEDSKLAGE

1. Das Schiedsverfahren wird durch die Erhebung einer Schiedsklage bei dem Schiedsgericht eingeleitet.
2. Eine Schiedsklage muss insbesondere enthalten:
  - a. Die Bezeichnung der Parteien und ihre Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, sofern diese Informationen der Klägerseite bekannt sind;
  - b. Die Bezeichnung des Verfahrensbevollmächtigten, sofern die Partei einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt hat, einschließlich seiner Zustelladresse, Telefonnummern und der E-Mail-Adresse;
  - c. Die genaue Bezeichnung der Ansprüche unter vollständiger Angabe ihrer tatsächlichen und rechtlichen Begründung;
  - d. Die Schiedsvereinbarung oder eine andere Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts;
  - e. Die Angaben zum Streitwert;
  - f. Die Bezeichnung des Schiedsrichters, der durch die Partei benannt wird einschließlich seiner Adresse, Telefonnummer und - sofern dies der Klägerpartei bekannt ist - seiner E-Mail-Adresse, wenn das Schiedstribunal aus drei Schiedsrichtern besteht und die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

### §17 FORMMÄNGEL EINER SCHIEDSKLAGE

1. Genügt eine Schiedsklage nicht den Formerfordernissen des §16 Absatz 2 und 3 oder wurde für die Klageerhebung die Gebühr nicht bezahlt, so fordert der Generalsekretär den Kläger zur Zahlung der Gebühr oder zur Aufhebung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens 7 Tagen auf, andernfalls wird die Schiedsklage abgewiesen. Ist die Frist fruchtlos verstrichen, so ist die Schiedsklage vorbehaltlich des §6 Absatz 3 abzuweisen. Die abgewiesene Schiedsklage entfaltet keine Rechtswirkungen.
2. Wurde für die Klageerhebung eine Gebühr bezahlt und bestehen keine Formmängel, übersendet der Generalsekretär dem Beklagten unverzüglich die Abschrift der Klage und fordert ihn zur Einreichung der Klageerwiderng innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab



Zustellung der Schiedsklage auf. In begründeten Fällen kann der Generalsekretär die Frist zur Klageerwiderung verlängern.

## **§18 KLAGEERWIDERUNG**

1. Der Beklagte übersendet dem Kläger und dem Schiedsgericht innerhalb der in §17 Absatz 2 bestimmten Frist die Klageerwiderung einschließlich einer Abschrift für jeden Schiedsrichter.
2. Die Klageerwiderung soll insbesondere enthalten:
  - a. Die Bezeichnung der Parteien und ihre Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, sofern diese Informationen der Beklagtenseite bekannt sind;
  - b. Die Bezeichnung des Verfahrensbevollmächtigten samt seiner Zustelladresse, Telefonnummern und der E-Mail-Adresse, sofern die Partei einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt hat;
  - c. Die Benennung eines Schiedsrichters, der durch die Partei benannt wird, einschließlich seiner Adresse, Telefonnummer und - sofern dies der Klägerpartei bekannt ist – seiner E-Mail-Adresse, wenn das Schiedstribunal aus drei Schiedsrichtern besteht und die Parteien nichts anderes vereinbart haben;
  - d. Eine Stellungnahme zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts;
  - e. Eine Stellungnahme zu den durch den Kläger geltend gemachten Ansprüchen einschließlich einer vollständigen tatsächlichen und rechtlichen Begründung.
3. Der Klageerwiderung sollen Beweismittel beigelegt werden, die das eingebrachte Vorbringen stützen, sowie die Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten im Original oder in beglaubigter Abschrift, sofern die Verfahrensbevollmächtigte bestellt wurden.
4. Wird die Klageerwiderung nicht gemäß §18 Absatz 1 eingereicht, so hat dies keine Verfahrenseinstellung zur Folge.

## **§19 WIDERKLAGE**

1. Der Beklagte kann spätestens zusammen mit der Klageerwiderung Widerklage erheben, sofern das Schiedsgericht für seine Ansprüche zuständig ist. Die Vorschriften zur Klage gelten für die Widerklage entsprechend.
2. Der Kläger soll innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Widerklage die Erwiderung auf die Widerklage einreichen. Die Vorschriften zur Klageerwiderung gelten für die Erwiderung auf die Widerklage entsprechend.

3. Die Aufrechnung kann spätestens mit Klageerwiderung oder mit der Erwiderung auf die Widerklage geltend gemacht werden.
4. In begründeten Fällen kann das Schiedstribunal über die Widerklage oder die Aufrechnung, die nach der in Absätzen 1 und 3 bestimmten Frist geltend gemacht wurden, entscheiden und die Frist zur Einreichung der Erwiderung auf die Widerklage verlängern.

## **§20 EINBEZIEHUNG ZUSÄTZLICHER PARTEIEN**

1. Eine Partei kann die Einbeziehung einer zusätzlichen Partei in das Verfahren beantragen, spätestens jedoch bis zum Erlass der Verfahrensverfügung und sofern diese zusätzliche Partei die Partei der bindenden Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien des Verfahrens ist. Ist auf der Seite, zu der die zusätzliche Partei hinzutreten soll, ein Schiedsrichter bereits wirksam benannt worden, so ist die Einbeziehung nur dann zulässig, wenn die zusätzliche Partei die Benennung des Schiedsrichters genehmigt.
2. Das Schiedsverfahren gilt in Bezug auf die zusätzliche Partei zu dem Zeitpunkt als eingeleitet, in dem der Antrag auf Einbeziehung einer weiteren Partei in das Verfahren beim Schiedsgericht Lewiatan gestellt wurde. Für den Antrag gelten die §§ 16 - 17 der Gerichtsordnung entsprechend.
3. Der Generalsekretär übersendet den Einbeziehungsantrag an die zusätzliche Partei und legt ihr eine Frist von 21 Tagen zur Beantwortung des Antrags fest. Die §§ 18 - 19 der Gerichtsordnung gelten entsprechend.
4. Das Schiedstribunal entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags auf Einbeziehung einer zusätzlichen Partei in das Verfahren.

## **§21 NEBENINTERVENTION**

1. Sofern der Ausgang einer Rechtssache die Rechtslage zwischen einer der Parteien und einem Dritten beeinflussen kann, so kann eine Partei spätestens bis zum Erlass der Verfahrensverfügung einen Antrag auf Beitritt des Dritten zum Verfahren als Nebenintervenient stellen.
2. Der Antrag soll die Form eines Prozessschriftsatzes wahren, in dem das rechtliche Interesse des Dritten am Beitritt zum Schiedsverfahren bezeichnet und die Partei benannt wird, welcher der Dritte beitrifft. Dem Antrag sollen die Abschriften für die Schiedsrichter, die Gegenpartei und den Dritten beigelegt werden.

3. Der Generalsekretär fordert den Dritten auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine Erklärung abzugeben, ob er an dem laufenden Verfahren als Nebenintervenient teilnehmen möchte.
4. Über die Zulassung eines Dritten als Nebenintervenient im laufenden Schiedsverfahren entscheidet das Schiedstribunal. Es können mehrere Intervenienten auf jeder Seite auftreten. Der Nebenintervenient bekommt die Abschriften aller Prozessschriftsätze, die die Parteien eingereicht haben und ist berechtigt, Erklärungen und Erläuterungen abzugeben, sowie Prozessschriftsätze einzureichen, ohne Prozesspartei zu werden.

---

## DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSTRIBUNAL

### **§22 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Die Parteien können die Durchführung des Verfahrens vor dem Schiedstribunal vereinbaren.
2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, leitet das Schiedstribunal das Verfahren gemäß den Bestimmungen der Gerichtsordnung und nach seinem freien Ermessen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Parteien gleich behandelt werden sollen und jeder Partei die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darstellung der Beweismittel gewährt werden soll.
3. Die Parteien verpflichten sich, sämtlichen vom Schiedstribunal erlassenen Verfügungen, Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen Folge zu leisten.
4. Das Schiedstribunal und die Parteien sind zur zügigen und kosteneffizienten Durchführung des Schiedsverfahrens verpflichtet.
5. Sämtliche Abschriften von Schriftsätzen, einschließlich Abschriften von Prozessschriftsätzen, Anträgen, Schriftsätzen an das Schiedstribunal sollen gemäß §3 der Gerichtsordnung den anderen Parteien, dem Nebenintervenienten, den Schiedsrichtern und dem Schiedsgericht übersendet werden.

### **§23 ORT DES SCHIEDSVERFAHRENS**

1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so wird vermutet, dass der Ort des Schiedsverfahrens Warschau ist, es sei denn, das Schiedstribunal ist der Auffassung, unter Berücksichtigung aller Umstände der Rechtssache und der Stellung der Parteien, dass ein anderer Ort geeigneter erscheint.
2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedstribunal, ungeachtet des vereinbarten Schiedsverfahrensortes, an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort Sitzungen, Verhandlungen und Besprechungen abhalten.

### **§24 VERFAHRENSSPRACHE**

1. Die Parteien können die Verfahrenssprache frei vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedstribunal, insbesondere unter

Berücksichtigung der Sprache des Vertrags, aus dem die Streitigkeit erwachsen ist, oder aus dem Vertrag, der dem Streit zu Grunde lag und aus dem die Stellung der Parteien folgte.

2. Wurde ein Dokument nicht in der Sprache des Schiedsverfahrens verfasst, so kann das Schiedstribunal eine Partei zur Vorlage einer Übersetzung des Dokumentes in einer durch das Schiedstribunal bestimmten Form, auffordern.
3. Ist die Verfahrenssprache eine andere Sprache als Polnisch, Englisch oder Russisch, so ist der Klage, der Klageerwiderung und jedem weiteren an das Schiedsgericht adressierten Schriftsatz eine Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizufügen.

## **§25 PARTEIVERTRETUNG**

Eine Partei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann jede Person mit unbeschränkter Geschäftsfähigkeit sein.

## **§26 VORBEREITENDE SITZUNG; VERFAHRENSVERFÜGUNG**

1. Unverzüglich nach der Konstituierung des Schiedstribunals, ordnet es unverzüglich eine vorbereitende Sitzung mit Beteiligung der Parteien an, um eine zügige und kosteneffiziente Art der Durchführung des Schiedsverfahrens, die den Erwartungen der Parteien entspricht, zu bestimmen, es sei denn, das Schiedstribunal die Durchführung des Schiedsverfahrens für entbehrlich erachtet. Die vorbereitende Sitzung kann mithilfe von Fernkommunikationsmitteln oder anderer geeigneter Mittel durchgeführt werden.
2. Das Schiedstribunal erstellt unverzüglich nach seiner Konstituierung und nach Rücksprache mit den Parteien eine Verfahrensverfügung, bestehend aus (i) dem Verfahrenszeitplan und, sofern das Schiedstribunal dies für zweckmäßig erachtet, (ii) den Regeln der Durchführung des Schiedsverfahrens („Verfahrensverfügung“).
3. Der Zeitplan des Verfahrens soll insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - a. Die Fristen zur Einlegung weiterer Prozessschriften;
  - b. Die Frist zur Benennung der Zeugen oder Sachverständigen durch die Parteien und die Bestimmung der Umstände, zu denen die Zeugen oder Sachverständige benannt werden;
  - c. Die Frist zur Einlegung der schriftlichen Zeugenaussagen durch die Parteien, es sei denn, das Schiedstribunal entscheidet, dass die Zeugen im Verfahren mündlich aussagen werden;
  - d. Die Schlussfrist für die Vorlage des neuen Vorbringens und neuer Beweismittel;

- e. Die Frist zur Einlegung vorbereitender Schriftsätze, sofern das Schiedstribunal diese für die Entscheidung in der Sache für dienlich erachtet;
  - f. Den Verhandlungstermin, die Art und Weise der Durchführung der Verhandlung;
  - g. Die Frist zur Einlegung der Schriftsätze, die die Stellungnahmen der Parteien zusammenfassen, sofern das Schiedstribunal diese für die Entscheidung in der Sache für dienlich erachtet;
  - h. Den Termin für den Schluss des Beweisverfahrens;
  - i. Den Termin für den Erlass des Schiedsspruchs, es sei denn, das Schiedstribunal erachtet die oben genannten Merkmale - in Anbetracht der Umstände des Rechtsstreits - für entbehrlich.
4. Die Regeln betreffend die Durchführung eines Schiedsverfahrens umfassen insbesondere:
- a. Die Bezeichnung der Parteien des Rechtsstreits und ihre Anschriften;
  - b. Eine kurze Zusammenfassung der Ansprüche der Parteien zusammen mit Angaben zur Höhe der geltend gemachten Forderungen;
  - c. Die Bestimmung der wesentlichen strittigen Fragen, deren Klärung für die Entscheidung in der Sache notwendig ist, es sei denn, das Schiedstribunal erachtet dies für entbehrlich;
  - d. Die vollständigen Namen der Schiedsrichter;
  - e. Die Bestimmung des Ortes und der Sprache des Schiedsverfahrens;
  - f. Die Bestimmung der Gründe für die Beilegung des Streits durch das Schiedstribunal;
  - g. Die Anweisung, dass die Parteien zur Beachtung des Verfahrenszeitplans verpflichtet sind und die im Verfahrenszeitplan nicht berücksichtigte Schriftsätze der Parteien außer Acht gelassen werden, es sei denn, das Schiedstribunal entscheidet, dass es berechtigte Gründe zur Vorlage dieser Schriftsätze gab;
  - h. Die Bestimmung, ob die Parteien die Zeugenbenennung beabsichtigen und falls ja, die Angabe der Anzahl der Zeugen. Darüber hinaus die Bestimmung, ob die Parteien die Vorlage der schriftlichen Zeugenaussagen beabsichtigen;
  - i. Die Bestimmung, ob die Parteien die Benennung eigener Sachverständiger beabsichtigen;
  - j. Die Anweisung, dass nach dem Ablauf der Schlussfrist die Vorlage des neuen Vorbringens und neuer Beweismittel unzulässig ist, es sei denn, das Schiedsgericht entscheidet, dass ihre frühere Vorlage unmöglich war oder die Notwendigkeit zur Vorlage später entstanden ist.

5. Im Fall einer ungerechtfertigten Nichteinhaltung der in der Verfahrensverfügung bestimmten Fristen durch eine der Parteien kann das Schiedstribunal das Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.
6. Das Schiedstribunal kann in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit den Parteien die Verfahrensverfügung abändern.

## **§27 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS LEWIATAN**

1. Das Schiedstribunal entscheidet über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts Lewiatan, einschließlich über das Bestehen, die Gültigkeit, die Wirksamkeit und den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung. Die Unwirksamkeit oder der Ablauf des Grundvertrages, in dem die Schiedsvereinbarung aufgenommen war, hat nicht per se die Unwirksamkeit oder den Ablauf der Schiedsvereinbarung zur Folge.
2. Eine Partei soll die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts Lewiatan in der Klageerwiderung oder in Erwiderung auf die Widerklage erheben. Die Benennung des Schiedsrichters durch eine Partei oder die Mitwirkung einer Partei an seiner Benennung schließt das Recht dieser Partei zur Erhebung einer Einrede nicht aus. Eine Einrede, dass ein im Laufe des Verfahrens geltend gemachtes Begehren der Gegenpartei über den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung hinausgeht, soll unmittelbar nach der Geltendmachung eines solchen Begehrens erhoben werden. Das Schiedstribunal kann über eine Einrede, die später erhoben wurde entscheiden, wenn es die verspätete Erhebung der Einrede für gerechtfertigt erachtet.
3. Die Beurteilung der Frage des Bestehens, der Gültigkeit oder des Anwendungsbereichs der Schiedsvereinbarung durch ein ordentliches Gericht in allen Gerichtsverfahren hat keine Einstellung des Schiedsverfahrens zur Folge.
4. Das Schiedstribunal soll über die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichts Lewiatan vor der Entscheidung in der Sache entscheiden. Erfordert die Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts Lewiatan eine Entscheidung über die Kernfragen der Streitigkeit, so stellt das Schiedstribunal, falls es sich für unzuständig erklären sollte, das Verfahren ein.

## **§28 VERBINDUNG VON SCHIEDSVERFAHREN**

1. Wurde ein Schiedsverfahren bezüglich eines Rechtsverhältnisses eingeleitet, das bereits Gegenstand eines anderen auf Grundlage der Gerichtsordnung anhängigen Verfahrens mit denselben Parteien ist, so kann der Schiedsgerichtspräsident auf Antrag einer Partei

über die Verbindung dieses Verfahrens mit dem bereits anhängigen Schiedsverfahren entscheiden.

2. Der Schiedsgerichtspräsident trifft seine Entscheidung nach Rücksprache mit den Parteien und dem Schiedstribunal, das sich in dem zuvor eingeleiteten Verfahren konstituiert hat.
3. Nach der Konstituierung des Schiedstribunals in dem später eingeleiteten Verfahren ist eine Verbindung der Verfahren unzulässig, es sei denn, die Schiedstribunale der beiden Schiedssachen bestehen aus denselben Schiedsrichtern.

## **§29 KLAGÄNDERUNG UND KLAGERÜCKNAHME**

1. Eine Partei kann eine Klage oder eine Widerklage bis zur Konstituierung des Schiedstribunals zurücknehmen. In diesem Fall stellt der Schiedsgerichtspräsident das Verfahren ein.
2. Nach dem Erlass der Verfahrensverfügung können die Parteien ihre geltend gemachten Ansprüche nicht abändern, es sei denn, das Schiedstribunal erachtet dies, unter Berücksichtigung des Standes des Schiedsverfahrens, der Parteiinteressen oder anderer Umstände für zulässig.
3. Nach der Konstituierung des Schiedstribunals kann eine Partei ihren geltend gemachten Anspruch zurücknehmen, es sei denn, das Schiedstribunal erachtet dies, unter Berücksichtigung des Interesses der Gegenpartei an einer Entscheidung oder unter Berücksichtigung anderer Umstände, für unzulässig. Die Entscheidung des Schiedstribunals über die Beendigung des Verfahrens ergeht im Wege eines Beschlusses.

## **§30 SONSTIGE SCHRIFTSÄTZE IM LAUF DES SCHIEDSVERFAHRENS**

Das Schiedstribunal bestimmt in der Verfahrensverfügung die Zulässigkeit der Einlegung sonstiger Sachschriftsätze. Die Schriftsätze, die in der Verfahrensverfügung nicht vorgesehen sind, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, das Schiedstribunal entscheidet, dass es berechnigte Gründe zur Vorlage dieser Schriftsätze gab. In diesem Fall soll das Schiedstribunal bestimmen, ob der Gegenpartei unter Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung der Parteien, das Recht zusteht, zum neuen Schriftsatz der Partei Stellung zu nehmen.



### **§31 BEWEISMITTEL**

1. Jede Partei trägt die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Klage oder Klagebeantwortung stützt.
2. Das Schiedstribunal entscheidet über die Zulässigkeit der Beweismittel und beurteilt ihre Überzeugungs- und Beweiskraft nach freiem Ermessen.
3. Das Schiedstribunal kann die Parteien innerhalb einer bestimmten Frist zur Vorlage von Dokumenten oder anderen Beweismitteln, die für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sein könnten, auffordern. Das Schiedstribunal bestimmt, wie es eine Ablehnung der Vorlage eines bestimmten Beweismittels durch eine Partei deutet. Das Schiedstribunal soll bei der Entscheidung über die Anträge auf Anordnung der Vorlage von Dokumenten durch die Gegenpartei die Regeln der International Bar Association (IBA) über die Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit berücksichtigen (IBA Rules on Taking Evidence in International Arbitration).

### **§32 SACHVERSTÄNDIGE, DIE VOM SCHIEDSTRIBUNAL BESTELLT WERDEN**

Das Schiedstribunal kann einen oder mehrere Sachverständige aus eigener Initiative oder auf Antrag einer Partei bestellen, wenn es dies für die Entscheidung in der Sache für notwendig erachtet. Es kann ferner eine Partei dazu auffordern, dem Sachverständigen entsprechende Informationen zu erteilen oder ihm die Schriftstücke oder Gegenstände, die sich im Besitz einer Partei befinden, zwecks Erstellung eines Gutachtens vorzulegen oder zugänglich zu machen.

### **§33 MÜNDLICHE VERHANDLUNG**

1. Das Schiedstribunal soll eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedstribunal die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für die genügende Sachaufklärung und Entscheidung in der Sache für notwendig erachtet, es sei denn, die Parteien haben die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens ausschließlich auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Beweisstücken ähnlicher Art vereinbart.
2. Die mündliche Verhandlung ist vertraulich und nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
3. Der Generalsekretär unterrichtet die Parteien und ihre Bevollmächtigte von dem Ort und der Zeit der Verhandlung, mit Ausnahme einer Terminbestimmung in der Verfahrensverfügung oder während einer Sitzung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer

Verfahrensbevollmächtigter. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei oder ihr Verfahrensbevollmächtigter in der Verhandlung nicht, so hindert dies nicht die Durchführung der Verhandlung. Beim Nichterscheinen eines Zeugen gilt der bevorstehende Satz entsprechend.

4. Die Verhandlung wird aufgezeichnet, über ihren Ablauf wird ein Protokoll gefertigt. Die Fertigung des Protokolls obliegt dem Protokollführer, der durch den Generalsekretär benannt wird. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden Schiedsrichter und von dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Schiedstribunal bestimmt die Art und die Frist für die Einreichung der Anträge auf Änderung des Protokolls durch die Parteien und entscheidet über diese Anträge. Das Schiedstribunal kann nach Rücksprache mit den Parteien bestimmen, dass der Ablauf der Verhandlung zusätzlich auf eine andere Art aufgezeichnet wird.

### **§34 ABSCHLUSS DER BEWEISAUFNAHME**

1. Das Schiedstribunal erlässt einen Beschluss über den Abschluss der Beweisaufnahme, wenn es eine Sache im Hinblick auf eine Entscheidung für hinreichend aufgeklärt erachtet.
2. Das Schiedstribunal kann aus wichtigen Gründen die Beweisaufnahme wiederholt eröffnen.

### **§35 VERLUST DES RÜGERECHTS**

Hat eine Partei Kenntnis von der Verletzung einer Bestimmung der Gerichtsordnung oder einer durch die Parteien vereinbarten Verfahrensbestimmung erlangt oder hätte sie diese Kenntnis erlangen müssen, so kann die Partei diesen Mangel vor dem Schiedstribunal oder im Verfahren vor anderen Gerichten, insbesondere im Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs nicht geltend machen, wenn sie den Mangel nicht unverzüglich gerügt hat.

### **§36 SICHERNDE MAßNAHMEN**

1. Auf Antrag einer Partei, die ihren Anspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründet hat, kann das Schiedstribunal sichernde Maßnahmen anordnen, die es für angemessen erachtet, unter anderem solche Maßnahmen, die die Beweissicherung zum Gegenstand haben.

2. Ein Antrag auf Anordnung einer sichernden Maßnahme wird den Schiedsrichtern, den sonstigen Parteien des Verfahrens und dem Schiedsgericht übermittelt.
3. Das Schiedstribunal entscheidet über den Antrag auf Erlass einer sichernden Maßnahme im Wege einer begründeten Anordnung. Der Vollzug der Anordnung einer sichernden Maßnahme kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit durch die antragstellende Partei abhängig gemacht werden.
4. Eine Partei kann die Anordnung einer sichernden Maßnahme noch vor der Konstituierung des Schiedstribunals gemäß Anhang II zur Gerichtsordnung beantragen („Eilschiedsrichter“).
5. Sichernde Maßnahmen entfallen mit dem Erlass des Schiedsspruchs oder mit der Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens. Gewährt der Schiedsspruch einen Anspruch, der gesichert wurde, so entfällt die sichernde Maßnahme nach Ablauf von 60 Tagen seit der Zustellung des Schiedsspruchs an die Partei, zu deren Gunsten die Anordnung der sichernden Maßnahme erlassen wurde.
6. Das Schiedstribunal kann auf Antrag einer Partei und nach Bestimmung einer Frist zur Stellungnahme durch die Gegenpartei die Änderung oder die Aufhebung der sichernden Maßnahme aussprechen, unter anderem auch die Änderung einer sichernden Maßnahme, die durch den Eilschiedsrichter angeordnet wurde.

### **§37 RUHEN UND BEENDIGUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS**

1. Das Schiedstribunal kann das Ruhen des Verfahrens
  - a. auf gemeinsamen Antrag beider Parteien;
  - b. in anderen Fällen, in denen Umstände vorliegen, die die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich machen, insbesondere der Tod einer Partei oder Mängel in der Organvertretung einer Partei des Verfahrens, wenn diese Mängel ihre Handlungsfähigkeit unmöglich machen,anordnen.
2. Das Schiedstribunal setzt das Verfahren fort
  - a. auf Antrag einer Partei, wenn das Ruhen des Verfahrens auf gemeinsamen Antrag der beiden Parteien angeordnet wurde;
  - b. nachdem der Grund für das Ruhen des Verfahrens entfallen ist, einschließlich der Meldung oder Benennung der Rechtsnachfolger einer Partei oder nach der Benennung des Nachlasspflegers.
3. Das Verfahren, das aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Parteien ruht, wird beendet, wenn innerhalb eines Jahres seit der Anordnung des Ruhens des Verfahrens keine Partei einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellt. In sonstigen Fällen wird

das Verfahren beendet, wenn es nicht innerhalb von 3 Jahren seit der Anordnung des Ruhens fortgesetzt wird.

4. Das Schiedstribunal beendet das Verfahren, wenn es feststellt, dass die Fortsetzung des Verfahrens entbehrlich oder unmöglich geworden ist.

---

## SCHIEDSSPRUCH

### **§38 ANWENDBARES RECHT**

1. Das Schiedsgericht hat den Rechtsstreit nach dem materiellen Rechts des Staates zu entscheiden, das von den Parteien einvernehmlich für anwendbar erklärt wurde. Die Wahl des anwendbaren Rechts durch die Parteien ist als unmittelbare Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.
2. Haben die Parteien das anwendbare Recht nicht vereinbart, hat das Schiedstribunal das materielle Recht anzuwenden, das es für angemessen erachtet.
3. Die Parteien können das Gericht schriftlich zur Entscheidung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder nach Billigkeit ermächtigen (ex aequo et bono).
4. In allen Fällen hat das Schiedstribunal die Bestimmungen des Vertrages und die auf das Rechtsverhältnis anwendbaren Handelsbräuche zu berücksichtigen.

### **§39 FRIST ZUM ERLASS EINES SCHIEDSSPRUCHS**

1. Der Schiedsspruch ist binnen 6 Monaten nach der Konstituierung des Schiedstribunals zu erlassen. Auf Antrag des Schiedstribunals kann der Schiedsgerichtspräsident, den Umständen des Falles entsprechend, die Frist zum Erlass des Schiedsspruchs verlängern.
2. Wurde die Frist zum Erlass des Schiedsspruchs aus Gründen nicht eingehalten, für die das Schiedstribunal oder einzelne Schiedsrichter des Schiedstribunals verantwortlich sind, so kann dies die Höhe des Honorars der Schiedsrichter beeinflussen.

### **§40 ERLASS EINES SCHIEDSSPRUCHS**

1. Das Schiedstribunal erlässt den Schiedsspruch nach Durchführung einer vertraulichen und nichtöffentlichen Sitzung, die eine Beratung und eine Abstimmung über den Schiedsspruch und seine Gründe umfasst.
2. Wird die Streitigkeit durch mehr als einen Schiedsrichter entschieden, so wird der Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit gefällt. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende Schiedsrichter allein.

3. Der Schiedsspruch soll schriftlich erlassen werden und die Schiedsvereinbarung, auf Grund derer der Schiedsspruch erlassen wurde oder sonstige Begründung für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bezeichnen, sowie die Bezeichnung der Schiedsrichter und der Parteien und die Entscheidung über die Anträge der Parteien, die Begründung, das Datum und den Ort des Erlasses enthalten.
4. Der Schiedsspruch soll durch die Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, unterschrieben werden. Verweigert ein Schiedsrichter die Unterschrift oder kann er den Schiedsspruch nicht unterschreiben, so genügen die Unterschriften der Mehrheit der Schiedsrichter, sofern die Gründe für die fehlenden Unterschriften angegeben werden. Fehlt die Mehrheit der Unterschriften, so genügt die Unterschrift des Vorsitzenden Schiedsrichters, sofern die Gründe für die fehlenden Unterschriften angegeben werden.
5. Die Abschriften des Schiedsspruchs werden mit den Unterschriften des Schiedsgerichtspräsidenten und des Generalsekretärs und der Bestätigung der Endgültigkeit des Schiedsspruchs und der Echtheit der Unterschriften der Schiedsrichter, sowie mit dem Stempel des Schiedsgerichts versehen. Die Abschriften werden durch das Schiedsgericht an die Parteien oder an ihre Bevollmächtigte, sofern diese durch Parteien bestellt wurden, übermittelt.
6. Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsverfahrens erlassen.

#### **§41 WIRKUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS**

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2, ist der Schiedsspruch endgültig und bindet die Parteien. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch ohne unnötige Verzögerung zu erfüllen. Dies steht nicht im Widerspruch zu Bestimmungen über den Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs.
2. Haben die Parteien in ihrer Schiedsvereinbarung die Möglichkeit der Berufung vorgesehen, so werden die Bestimmungen aus dem Anhang V zur Gerichtsordnung angewendet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

#### **§42 TEIL- UND ZWISCHENSCHIEDSSPRÜCHE**

Das Schiedstribunal kann über eine bestimmte Sache, über einen Teil des Anspruchs oder über einzelne Ansprüche in einem gesonderten Schiedsspruch entscheiden. Dieser Schiedsspruch ergeht dann als Teilschiedsspruch oder als Zwischenschiedsspruch.

## **§43 VERGLEICH**

1. Haben sich die Parteien vor dem Schiedsgericht verglichen, so kann das Schiedstribunal auf Antrag der Parteien den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs festhalten.
2. Auf gemeinsamen Antrag der Parteien, den im Mediationsverfahren geschlossenen Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs festzuhalten, benennt das Ernennungskomitee den Mediator zum Schiedsrichter. Der Schiedsrichter ist gemäß der Gerichtsordnung des Schiedsgerichts bei der Konföderation Lewiatan berechtigt, einen Schiedsspruch in der Sache zu erlassen. Der Generalsekretär fordert die Parteien des Verfahrens dazu auf, innerhalb einer von ihm bestimmten Frist, die nicht kürzer als 7 Tage sein darf, eine Schiedsgerichtsgebühr für die Antragsstellung gemäß Absatz 1 zu bezahlen, deren Höhe sich aus der am Tag der Antragsstellung gültigen Fassung der Gebührenordnung des Schiedsgerichts bei der Konföderation Lewiatan ergibt.
3. Das Schiedstribunal lehnt es ab, den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs festzuhalten, wenn es feststellt, dass die Parteien (i) einen fiktiven Rechtsstreit geführt haben, (ii) den Schiedsspruch zur Erreichung eines rechtswidrigen Ziels oder zur Schadenszufügung gegenüber Dritten ausnutzen könnten oder (iii) der Schiedsspruch auf sonstige Weise die grundlegenden Rechtsprinzipien des Staates verletzt, in dem das Schiedsverfahren stattfindet.

## **§44 SONSTIGE ENTSCHEIDUNGEN**

Der Vorsitzende Schiedsrichter ist berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit anderen Schiedsrichtern, selbstständig Entscheidungen zu prozessualen Fragen zu erlassen.

## **§45 ERGÄNZUNG, AUSLEGUNG UND BERICHTIGUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS**

1. Jede Partei kann innerhalb von 14 Tagen ab dem Erhalt des Schiedsspruchs einen Antrag auf Ergänzung des Schiedsspruchs, seine Auslegung und Berichtigung der Schreibfehler, der Rechenfehler oder anderer offensichtlicher Fehler, stellen. Der Antragssteller ist verpflichtet, eine Abschrift des Antrags an die andere Partei zu übermitteln.
2. Das Schiedstribunal entscheidet über die Ergänzung oder die Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Einreichung des Antrags. Das Schiedstribunal entscheidet über die Berichtigung eines Fehlers innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Einreichung des Antrags.

3. Das Schiedstribunal kann die Berichtigung von Schreib-, Rechen-, oder sonstigen offensichtlichen Fehlern innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Erlass des Schiedsspruchs von sich aus vornehmen.

## **§46 AKTE DES SCHIEDSVERFAHRENS**

Das Sekretariat des Schiedsgerichts bewahrt die Akten der Schiedssachen 10 Jahre lang im Gerichtsarchiv auf.



---

## KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

### **§47 KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS**

1. Zu den Kosten des Schiedsverfahrens zählen die Verwaltungsgebühr und das Honorar für die Schiedsrichter oder für den Eilschiedsrichter, die gemäß der am Tag des Schiedsverfahrensbeginns gültigen Gebührenordnung festgesetzt werden. Zu den Kosten des Schiedsverfahrens zählen auch angemessene Auslagen der Schiedsrichter oder des Eilschiedsrichters und der Sachverständigen, sowie angemessene Aufwendungen für die Rechtsvertretung der Parteien und sonstige angemessene Aufwendungen der Parteien.
2. Das Schiedstribunal entscheidet in einem Schiedsspruch über die Kosten des Schiedsverfahrens und bestimmt, in welchem Verhältnis die Parteien diese Kosten zu tragen haben. Das Schiedstribunal stellt vor dem Erlass des Schiedsspruchs einen Antrag auf Vorlage der Kostenaufstellung bezüglich des Schiedsverfahrens. Der Antrag ist beim Generalsekretär zu stellen.
3. Wurde das Schiedsverfahren vor dem Erlass des Schiedsspruchs abgeschlossen, so entscheidet das Schiedstribunal über die Verfahrenskosten des Gerichts in einer Entscheidung. Die Entscheidung beendet das Verfahren in der Sache.

### **§48 AUFWENDUNGEN DER PARTEIEN**

1. Das Schiedstribunal kann auf Antrag einer Partei im Schiedsspruch oder in einer anderen Entscheidung, die das Verfahren in der Sache beendet, angemessene Kosten der Rechtsvertretung und sonstige angemessene Kosten einer Partei festsetzen. Bei der Entscheidung soll das Schiedstribunal (i) das Ergebnis des Schiedsverfahrens und (ii) sonstige relevante Umstände berücksichtigen.
2. Eine Partei, die beantragt, dass zu ihren Gunsten der Gegenpartei Kosten auferlegt werden, soll eine Aufstellung der von ihr getragenen Kosten vorlegen.

### **§49 KOSTENVORSCHUSS**

1. Der Generalsekretär fordert den Kläger, den Widerkläger oder eine Partei, die die Einbeziehung einer weiteren Partei in das Verfahren beantragte dazu auf, eine

Verwaltungsgebühr und einen Kostenvorschuss auf die Schiedsverfahrenskosten innerhalb einer bestimmten Frist, die nicht kürzer als 7 Tage sein darf, zu bezahlen.

2. Der Generalsekretär fordert eine Partei, die die Aufrechnung geltend macht, dazu auf, einen Kostenvorschuss für die Schiedsverfahrenskosten innerhalb einer bestimmten Frist, die nicht kürzer als 7 Tage sein darf, zu bezahlen. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben.
3. Der Generalsekretär fordert einen Nebenintervenienten auf, eine Verwaltungsgebühr für die Schiedsverfahrenskosten innerhalb einer bestimmten Frist, die nicht kürzer als 7 Tage sein darf, zu bezahlen.
4. Die Höhe des Kostenvorschusses wird anhand der Gebührenordnung bestimmt. Die Höhe des Kostenvorschusses kann jederzeit während des Schiedsverfahrens abgeändert werden, insbesondere im Fall einer Streitwertänderung und im Fall einer Änderung der durch das Schiedstribunal vorgesehenen Kosten. Auf Antrag des Schiedstribunals fordert der Generalsekretär die Parteien im Lauf des Schiedsverfahrens auf, die zusätzlichen Vorschüsse zu bezahlen.
5. Auf begründeten Antrag einer Partei kann der Schiedsgerichtspräsident nach freiem Ermessen und den Umständen entsprechend eine Zahlung des Kostenvorschusses in Raten gestatten.
6. Übersteigt ein von einer Partei geleisteter Kostenvorschuss die Kosten des Schiedsverfahrens, so erstattet das Schiedsgericht dieser Partei die Differenz zwischen dem Kostenvorschuss und den Kosten des Schiedsverfahrens von sich aus.

Die Gerichtsordnung tritt am 1 März 2012 in Kraft.

---

## ANHÄNGE

---

## ANHANG 1

### ORGANISATIONSSTRUKTUR DES SCHIEDSGERICHTS

#### §1 ORGANE DES SCHIEDSGERICHTS

1. Organe des Schiedsgerichts sind:
  - a. Das Schiedskomitee
  - b. Das Ernennungskomitee
  - c. Der Schiedsgerichtspräsident
  - d. Der Generalsekretär
2. Der Schiedsgerichtspräsident kann weitere Komitees einrichten, darunter ein ehrenamtliches Beratungskomitee und ein Veröffentlichungskomitee.

#### §2 DAS SCHIEDSKOMITEE

1. Das Schiedskomitee
  - a. leitet das Schiedsgericht,
  - b. nimmt sonstige, in der Gerichtsordnung bestimmte Aufgaben wahr.
2. Das Schiedskomitee setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, zu denen der Schiedsgerichtspräsident und drei Vizepräsidenten gehören.
3. Der Schiedsgerichtspräsident wird durch den Vorstand der Konföderation Lewiatan bestellt und abberufen. Die anderen Mitglieder des Schiedskomitees werden durch den Vorstand der Konföderation Lewiatan in Abstimmung mit dem Schiedsgerichtspräsidenten bestellt und abberufen.
4. Die Beschlüsse des Schiedskomitees werden durch die Mehrheit aller seiner Mitglieder, die in einer Sitzung anwesend sind, gefasst.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedskomitees beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Schiedskomitees können für die nachfolgende Amtszeit bestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedskomitees ist eine gemeinsame und beginnt mit dem Datum der Bestellung des Schiedsgerichtspräsidenten.

6. Ein Mitglied des Schiedskomitees kann während seiner Amtszeit nicht Bevollmächtigter einer Partei in Streitigkeiten sein, die nach der Gerichtsordnung entschieden werden, sowie in Streitigkeiten, in denen das Schiedskomitee, das Schiedsgericht oder die Konföderation Lewiatan als zuständige Organe für die Benennung der Ersatzschiedsrichter bestimmt wurden.
7. Ein Mitglied des Schiedskomitees kann während der Amtszeit keine Funktion als Schiedsrichter in Streitigkeiten, die in Absatz 6 genannt sind, wahrnehmen. Dieses Verbot gilt nicht für ein Mitglied, das die Funktion eines durch die Schiedsrichter oder durch die Parteien benannten Vorsitzenden Schiedsrichters ausübt oder für ein Mitglied, das die Funktion eines durch die Parteien benannten Einzelschiedsrichters ausübt.

### **§3 DER SCHIEDSGERICHTSPRÄSIDENT UND DIE VIZEPRÄSIDENTEN**

1. Der Schiedsgerichtspräsident vertritt das Schiedsgericht nach außen, koordiniert die internen Arbeiten des Schiedsgerichts und nimmt sonstige Aufgaben wahr, die in der Gerichtsordnung bestimmt sind.
2. Die Vizepräsidenten des Schiedsgerichts und die Mitglieder des Schiedskomitees vertreten den Schiedsgerichtspräsidenten in Angelegenheiten, die ihnen durch den Schiedsgerichtspräsidenten oder durch das Schiedskomitee anvertraut wurden.

### **§4 DAS ERNENNUNGSKOMITEE**

1. Das Ernennungskomitee:
  - a. benennt die Ersatzschiedsrichter und entscheidet über die Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters im Fall seiner Ablehnung oder seines Ausschlusses,
  - b. nimmt sonstige, in der Gerichtsordnung bestimmte Aufgaben wahr.
2. Das Ernennungskomitee setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zusammen.
3. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ernennungskomitees werden auf Antrag des Schiedsgerichtspräsidenten durch den Vorstand der Konföderation Lewiatan bestellt und abberufen.
4. Das Ernennungskomitee führt seine Arbeiten vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch, auch im Verhältnis zu den Parteien.
5. Bei der Ausführung seiner Aufgaben ist das Ernennungskomitee an keine Weisungen oder Stellungnahmen gebunden.

6. Die Beschlüsse des Ernennungskomitees werden durch die Mehrheit aller seiner Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse des Ernennungskomitees werden durch ein Protokoll bestätigt, das der Vorsitzende unterzeichnet.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Ernennungskomitees ist eine gemeinsame und beträgt drei Jahre ab dem Datum der Bestellung des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ernennungskomitees können für die nachfolgenden Amtszeiten bestellt werden.
8. Die Einschränkungen des §2 Absätze 6 und 7 dieses Anhangs gelten entsprechend für die Mitglieder des Ernennungskomitees.

## **§5 DER GENERALEKRETÄR**

1. Der Generalsekretär leitet das Sekretariat des Schiedsgerichts und nimmt sonstige, in der Gerichtsordnung vorgesehene Tätigkeiten wahr.
2. Der Generalsekretär und seine Vertreter werden auf Antrag des Schiedsgerichtspräsidenten durch den Vorstand der Konföderation Lewiatan bestellt und abberufen.
3. Der Generalsekretär nimmt seine Tätigkeiten unter der Leitung des Schiedskomitees, und - nach der Bestellung des Schiedstribunals für eine bestimmte Sache - unter der Leitung des Vorsitzenden des Schiedstribunals, wahr.
4. Die Vertreter des Generalsekretärs nehmen die Aufgaben des Generalsekretärs in den ihnen anvertrauten Angelegenheiten wahr.

## **§6 ÄNDERUNG DER RICHTSORDNUNG UND DER GEBÜHRENORDNUNG**

Änderungen der Gerichtsordnung sowie der Gebührenordnung werden auf Antrag des Schiedskomitees oder auf Initiative des Präsidenten der Polnischen Konföderation der Privaten Arbeitgeber Lewiatan, in Form einer Anordnung des Präsidenten der Polnischen Konföderation der Privaten Arbeitgeber Lewiatan, vorgenommen. Artikel 19 Nr. 12 der Satzung der Polnischen Konföderation der Privaten Arbeitgeber Lewiatan gilt entsprechend.

## **§7 VERFAHRENSSTANDARDS**

Die Mitglieder der Organe des Schiedsgerichts sollen ihre Aufgaben mit gebührender Sorgfalt und Hingabe ausüben.

## **§8 SIEGEL**

Das Schiedsgericht verwendet ein rundes Siegel mit seinem Namen und dem Ort des Sitzes.

---

## ANHANG 2

### EILSCHIEDSRICHTER

#### §1 EILSCHIEDSRICHTER

1. Soweit in der Schiedsvereinbarung nicht anders geregelt, kann eine Partei einen Antrag auf die Benennung eines Eilschiedsrichters stellen.
2. Auf Antrag einer Partei, die ihren Anspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründet hat, kann der Eilschiedsrichter die Anordnung einer sichernden Maßnahme bis zur Konstituierung des Schiedstribunals erlassen.

#### §2 ANTRAG AUF DIE BENENNUNG EINES EILSCHIEDSRICHTERS

1. Der Antrag auf die Benennung eines Eilschiedsrichters ist beim Schiedsgericht zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
  - a. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Verfahrensbevollmächtigten, sofern eine Partei durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird, einschließlich Angaben zu ihren Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen;
  - b. eine Schiedsvereinbarung oder eine andere Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts;
  - c. eine Stellungnahme hinsichtlich des Ortes des Verfahrens vor einem Eilschiedsrichter, der Sprache des Verfahrens oder der Gründe für die Entscheidung in der Sache;
  - d. eine Darstellung des Inhalts des Rechtsstreits;
  - e. die Bezeichnung der sichernden Maßnahme, deren Anordnung von einer Partei beantragt wird, sowie die Bezeichnung der Umstände, die den Anspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründen;
  - f. einen Nachweis der Zahlung der Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens gemäß der Gebührenordnung.
2. Dem Antrag soll eine Kopie der Schiedsvereinbarung sowie die Abschriften des Antrags für die Gegenpartei und für das Schiedsgericht beigelegt werden;
3. Nach der Benennung eines Eilschiedsrichters übermittelt der Schiedsgerichtspräsident eine Abschrift des Antrags an die Gegenpartei gemäß §3 der Gerichtsordnung. Legt die



Gegenpartei keine Antwort auf den Antrag auf Benennung eines Eilschiedsrichters ein, so hat dies keine Verfahrenseinstellung zur Folge.

4. Ist die Verfahrenssprache eine andere Sprache als Polnisch, Englisch oder Russisch, so ist dem Antrag eine Übersetzung in eine der genannten Sprachen beizufügen.

### **§3 ÜBERMITTLUNGEN**

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden sämtliche Verfahrensschriftstücke auf elektronischem Weg übermittelt: (i) die Übermittlung an die Parteien erfolgt an die E-Mail-Adresse, die in der Schiedsvereinbarung oder im späteren Schriftsatz einer Partei angegeben wurde; (ii) die Übermittlung an den Eilschiedsrichter erfolgt an die Adresse, die der Schiedsrichter angegeben hat; (iii) die Übermittlung an das Schiedsgericht erfolgt an die Adresse des Schiedsgerichts.
2. Sämtliche Übermittlungen erfolgen mit einer Kopie zur Kenntnisnahme an den Generalsekretär, den Eilschiedsrichter oder eine Partei, sofern sie keine Adressaten sind.
3. Wird ein Antrag auf die Benennung eines Eilschiedsrichters gestellt, dessen Abschrift der Schiedsgerichtspräsident an die Gegenpartei gemäß §2 Absatz 3 dieses Anhangs übermittelt, oder ist die Übermittlung auf elektronischem Weg unmöglich oder wesentlich erschwert, gilt §3 der Gerichtsordnung entsprechend.

### **§4 DIE BENENNUNG EINES EILSCHIEDSRICHTERS**

1. Erachtet der Schiedsgerichtspräsident die Zuständigkeit des Schiedsgerichts Lewiatan für gegeben, so benennt er einen Eilschiedsrichter innerhalb von 2 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf die Benennung eines Eilschiedsrichters und Zahlung der Kosten für das Verfahren vor dem Eilschiedsrichter. Der Schiedsgerichtspräsident übermittelt dem Eilschiedsrichter den Antrag auf seine Benennung.
2. Eine Person, der die Wahrnehmung einer Funktion als Eilschiedsrichter vorgeschlagen wurde, soll unverzüglich alle Umstände offenlegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten.
3. Ein Antrag auf die Ablehnung eines Eilschiedsrichters kann binnen 24 Stunden ab dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem eine Partei von den Umständen, die Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Eilschiedsrichters wecken könnten, Kenntnis erlangte. Der Schiedsgerichtspräsident entscheidet über den Antrag binnen 2 Werktagen und benennt einen neuen Eilschiedsrichter, wenn der Antrag angenommen wird.

4. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Eilschiedsrichter eine Funktion als Schiedsrichter im Schiedsverfahren, dessen Gegenstand der Rechtsstreit ist, nicht annehmen.

## **§5 VERFAHREN VOR DEM EILSCHIEDSRICHTER**

1. Der Eilschiedsrichter führt das Verfahren nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Rechtsstreits und unter der Bedingung, dass die Parteien gleich behandelt werden sollen und jeder Partei die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darstellung der Beweismittel gewährt werden soll.
2. In allen im Anhang nicht ausdrücklich geregelten Fragen, handeln der Schiedsgerichtspräsident, der Eilschiedsrichter und die Parteien nach Sinn und Zweck der Gerichtsordnung und dieses Anhangs, unter Berücksichtigung der Umstände des Verfahrens vor dem Eilschiedsrichter.
3. Der Ort des Verfahrens vor dem Eilschiedsrichter ist der Ort des Schiedsverfahrens, den die Parteien vereinbart haben. Haben die Parteien keinen Ort des Schiedsverfahrens vereinbart, so gilt die Stadt Warschau als der Ort des Schiedsverfahrens.
4. Das Verfahren vor dem Eilschiedsrichter wird in der Sprache geführt, die die Parteien für das Schiedsverfahren vereinbart haben. Treffen die Parteien keine solche Vereinbarung, so wird die Sprache des Verfahrens vor dem Eilschiedsrichter durch den Eilschiedsrichter bestimmt.
5. Das Verfahren ist vertraulich und nicht öffentlich. §4 der Gerichtsordnung gilt entsprechend.

## **§6 ANORDNUNG EINER SICHERNDEN MAßNAHME DURCH DEN EILSCHIEDSRICHTER**

1. Der Eilschiedsrichter erlässt die Anordnung einer sichernden Maßnahme spätestens nach 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf die Benennung eines Eilschiedsrichters an ihn übermittelt wurde. Der Schiedsgerichtspräsident kann auf Antrag eines Eilschiedsrichters oder in sonstigen begründeten Fällen die Frist für den Erlass der Anordnung verlängern.
2. Der Eilschiedsrichter kann eine sichernde Maßnahme anordnen, die er für angemessen erachtet, darunter auch solche Maßnahmen, die die Beweissicherung zum Gegenstand haben. Der Vollzug der Anordnung einer sichernden Maßnahme kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit durch die antragstellende Partei abhängig gemacht werden.

3. Die Entscheidung des Eilschiedsrichters aus Absatz 1 soll in Schriftform erstellt werden und das Datum, eine mit Gründen versehene Bestimmung des Ortes des Verfahrens vor dem Eilschiedsrichter sowie eine Unterschrift des Eilschiedsrichters enthalten. Der Eilschiedsrichter übermittelt unverzüglich eine Abschrift der Entscheidung an jede Partei und an den Schiedsgerichtspräsidenten.
4. Die Anordnung einer sichernden Maßnahme ist für die Parteien im Zeitpunkt ihrer Zustellung verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, die Entscheidung des Eilschiedsrichters über die Anordnung einer sichernden Maßnahme ohne unnötige Verzögerung auszuführen. Das Schiedstribunal ist an die Bestimmungen des Eilschiedsrichters nicht gebunden.

## **§7 VERLUST DER VERBINDLICHKEIT DER ANORDNUNG EINER SICHERNDEN MAßNAHME**

Eine Entscheidung des Eilschiedsrichters über die Anordnung einer sichernden Maßnahme verliert ihre Verbindlichkeit, wenn:

- a. der Eilschiedsrichter oder das Schiedstribunal nach seiner Konstituierung so entscheidet;
- b. das Schiedsverfahren nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Erlass der Anordnung einer sichernden Maßnahme durch den Eilschiedsrichter eingeleitet wird;
- c. das Schiedstribunal sich innerhalb von 90 Tagen ab dem Erlass einer Entscheidung über die Anordnung einer sichernden Maßnahme durch den Eilschiedsrichter nicht konstituiert hat;
- d. ein Schiedsspruch erlassen wurde oder ein Beschluss über die Beendigung des Verfahrens erging. Gewährt der Schiedsspruch allerdings einen Anspruch, der gesichert wurde, so entfällt die sichernde Maßnahme nach Ablauf von 60 Tagen seit der Zustellung des Schiedsspruchs an die Partei, zu deren Gunsten die Anordnung der sichernden Maßnahme erlassen wurde.

---

## ANHANG 3

### BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

#### §1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für ein beschleunigtes Verfahren gelten die Bestimmungen dieses Anhangs.
2. In Angelegenheiten, die nicht in diesem Anhang geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Gerichtsordnung entsprechend, jedoch unter der Voraussetzung, dass die in der Gerichtsordnung bestimmten Fristen oder die Fristen, die auf Grundlage der Gerichtsordnung bestimmt werden und innerhalb derer bestimmte Maßnahmen zu treffen sind, auf 7 Tage verkürzt werden.

#### §2 ÜBERMITTLUNGEN

1. Sofern die Parteien oder der Schiedsrichter nichts anderes vereinbart haben, werden sämtliche Verfahrensschriftstücke auf elektronischem Weg übermittelt: (i) die Übermittlung an die Parteien erfolgt an die E-Mail-Adresse, die in der Schiedsvereinbarung oder im späteren Schriftsatz einer Partei angegeben wurde; (ii) die Übermittlung an den Eilschiedsrichter erfolgt an die Adresse, die der Schiedsrichter angegeben hat; (iii) die Übermittlung an das Schiedsgericht erfolgt an die Adresse des Schiedsgerichts. Ein Ersatzschiedsrichter ist auch auf elektronischem Weg zu benennen.
2. Sämtliche Übermittlungen erfolgen mit einer Kopie zur Kenntnisnahme an den Generalsekretär, den Eilschiedsrichter oder eine Partei, sofern sie keine Adressaten sind.
3. Ist die Übermittlung auf elektronischem Weg unmöglich oder wesentlich erschwert, gilt §3 der Gerichtsordnung entsprechend.

#### §3 SCHIEDSKLAGE UND PROZESSSCHRIFTSÄTZE

1. Ein beschleunigtes Verfahren wird durch die Erhebung einer Klage beim Schiedsgericht eingeleitet.
2. Der Beklagte legt die Klageerwiderung binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Klage ein. In begründeten Fällen kann der Generalsekretär die Frist für die Klageerwiderung höchstens um weitere 14 Tage verlängern.

3. Hat das Schiedstribunal nicht anders entschieden, so kann jede Partei nach Einlegung der Klage und der Klageerwiderung einen weiteren Prozessschriftsatz einlegen, darunter eine Erwiderung auf die Widerklage und die Beweisanträge.

#### **§4 DAS SCHIEDSTRIBUNAL**

1. Der Streit wird durch ein Schiedstribunal entschieden, das aus einem Einzelschiedsrichter besteht.
2. Die Parteien benennen einvernehmlich einen Einzelschiedsrichter innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Klage an den Beklagten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Einzelschiedsrichter durch das Ernennungskomitee binnen 3 Werktagen ernannt.

#### **§5 AUSWIRKUNG DES STREITWERTS AUF DAS VERFAHREN**

1. Steht nach der Überprüfung des in der Klage oder in der Widerklage angegebenen Streitwerts fest, dass der Streitwert in Wirklichkeit höher als der in §5 der Gerichtsordnung angegebene Wert ist, so leitet das Schiedstribunal das beschleunigte Verfahren weiter und unterrichtet die Parteien darüber.
2. Das Schiedstribunal kann das beschleunigte Verfahren auch dann weiterleiten, wenn der in der Widerklage angegebene Streitwert über dem in §5 Absatz 1 Buchstabe a) der Gerichtsordnung angegebenen Wert liegt. Das Schiedstribunal unterrichtet die Parteien darüber.
3. Auf Antrag einer Partei, der spätestens drei Tage nach der in Absatz 2 bestimmten Unterrichtung zu stellen ist, verweist das Schiedstribunal die gesamte Streitigkeit oder nur ein Teil davon, dessen Umfang durch die Widerklage bestimmt ist, zur schiedsrichterlichen Entscheidung nach den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung weiter. Das Schiedstribunal berücksichtigt dabei die Gesamtheit der Umstände des Falles.
4. Wurde die Streitigkeit zur Entscheidung nach den allgemeinen Bestimmungen weiterverwiesen, so übernimmt der Einzelschiedsrichter die Funktion des Vorsitzenden Schiedsrichters und die Parteien benennen die anderen Schiedsrichter nach den allgemeinen Bestimmungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab der Aufforderung durch den Vorsitzenden Schiedsrichter. Im Fall des fruchtlosen Ablaufs dieser Frist benennt das Ernennungskomitee einen oder mehrere Schiedsrichter.
5. Wurde die Streitigkeit zur Entscheidung nach allgemeinen Bestimmungen weiterverwiesen, so sind die vor diesem Zeitpunkt in elektronischer Form eingereichten

Prozessschriftsätze wirksam. Das Schiedstribunal kann die im beschleunigten Verfahren erlassenen Anordnungen und Beschlüsse abändern.

## **§6 BEWEISVERFAHREN**

1. Die Parteien können neue Beweismittel vorlegen und Anträge auf Vorlage von Unterlagen, die sich im Besitz der Gegenpartei befinden, innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Klageerwiderung durch den Beklagten stellen. Das Schiedstribunal kann neue Beweisanträge oder andere durch eine Partei vorgelegten Beweismittel nach Ablauf dieser Frist zulassen, sofern es die Gesamtheit der Umstände des Falles berücksichtigt hat.
2. Das Schiedstribunal kann Anordnen, dass die Parteien zusätzliche Schriftstücke, Erklärungen oder Beweismittel binnen 7 Tagen nach dem Verhandlungstermin vorlegen.

## **§7 MÜNDLICHE VERHANDLUNG**

1. Wenn es für die Entscheidung in der Sache erforderlich ist, beraumt das Schiedstribunal eine mündliche Verhandlung an.
2. Das Schiedstribunal fertigt ein abgekürztes Protokoll der Sitzung und unterrichtet die Parteien im Laufe des Verfahrens über den Inhalt des Protokolls. Dabei notiert das Schiedstribunal eventuelle Einwände der Parteien.

## **§8 SCHIEDSSPRUCH**

1. Ein Schiedsspruch ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Konstituierung des Schiedstribunals zu erlassen. Auf Antrag des Schiedstribunals kann der Schiedsgerichtspräsident in begründeten Fällen den Termin für den Erlass des Schiedsspruchs verlängern.
2. Der Schiedsspruch soll eine Begründung enthalten.

---

## ANHANG 4

### MUSTER FÜR EINE ERKLÄRUNG ÜBER DIE UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT EINES SCHIEDSRICHTERS

VON

[VOLLSTÄNDIGER NAME]

Aktenzeichen: [•]

Die Parteien des Schiedsverfahrens: [•]

#### **ANNAHME DES SCHIEDSRICHTERAMTES**

- Hiermit erkläre ich, dass ich das Amt des Schiedsrichters in dem Schiedsverfahren nach der Gerichtsordnung des Schiedsgerichts bei der Polnischen Konföderation der Privaten Arbeitgeber Lewiatan (die Gerichtsordnung) in der oben genannten Schiedssache annehme. Ich bestätige, dass die Bestimmungen der Gerichtsordnung mir bekannt sind. Ich stimme zu, dass mein Honorar nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung sowie der Gebührenordnung berechnet wird.

#### **ABLEHNUNG DES SCHIEDSRICHTERAMTES**

- Hiermit erkläre ich, dass ich die Übernahme des Schiedsrichteramtes in der oben genannten Schiedssache ablehne.

#### **UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT**

Ein Schiedsrichter soll alle Umstände offenlegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Bei der Prüfung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters werden die IBA-Richtlinien zu Interessenskonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit als Mindeststandard zugrunde gelegt. Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters können aufkommen, wenn zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei oder zwischen dem Schiedsrichter und Personen, die in irgendeiner Weise in Beziehung zu dieser Partei stehen, eine Beziehung wirtschaftlicher, beruflicher, persönlicher oder jeglicher Art besteht oder bestanden hat. Im Fall von Zweifeln legt der Schiedsrichter alle Umstände offen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die Offenlegung dieser Umstände

soll vollständig und detailliert erfolgen und, unter anderem, Auskünfte zu finanziellen Vereinbarungen, zu den Personalien, zum Zeitraum, in dem die fragliche Beziehung bestand sowie zu anderen relevanten Umständen enthalten.

#### **FEHLEN DER UMSTÄNDE, DIE ZWEIFEL AN MEINER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT WECKEN KÖNNTEN:**

- Hiermit erkläre ich, dass ich unparteilich und unabhängig bin. Nach meinem besten Wissen bestehen keine Umstände, die Zweifel an meiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten und die ich offenlegen soll. Sollten im Laufe des Schiedsverfahrens Umstände eintreten, die die oben genannten Zweifel wecken könnten, so werde ich sie den Parteien, den anderen Schiedsrichtern und dem Schiedsgericht unverzüglich offenbaren.

#### **DIE OFFENLEGUNG DER UMSTÄNDE, DIE ZWEIFEL AN MEINER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT WECKEN KÖNNTEN:**

- Hiermit erkläre ich, dass ich unparteilich und unabhängig bin. In Kenntnis der Pflicht zur Offenlegung aller Umstände, die Zweifel an meiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken könnten, weise ich auf folgende, im Anhang zur Erklärung beschriebene Umstände hin.

#### **VERFÜGBARKEIT**

- Hiermit erkläre ich, dass ich meine Aufgaben als Schiedsrichter mit Hingabe und gebührender Sorgfalt ausüben werde. Ich erkläre, dass ich trotz der bestehenden beruflichen Verpflichtungen in der Lage bin, ausreichend Zeit einer effizienten und sorgfältigen Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens zu widmen. Mir ist bekannt, dass eine langwierige Durchführung des Schiedsverfahrens, insbesondere die Nichteinhaltung der in §39 Absatz 1 der Gerichtsordnung bestimmten Frist, eine Minderung meines Honorars zur Folge haben kann. Nachstehend zeige ich meine bestehenden beruflichen Verpflichtungen zur Kenntnisnahme an das Schiedsgericht und an die Parteien an.



Der ausgeübte Beruf:

Anzahl der laufenden Verfahren, an denen ich beteiligt bin:

	Als Vorsitzender Schiedsrichter / Einzelschiedsrichter	Als Mitschiedsrichter	Als Parteibevollmächtigter
Das Schiedsverfahren			
Das Gerichtsverfahren			

Ort und Datum.....

Unterschrift.....

---

## ANHANG 5

### BERUFUNGSVERFAHRENSORDNUNG

#### EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

##### § 1

1. Haben die Parteien in der Schiedsvereinbarung ein Berufungsverfahren vorgesehen, so erfolgt das Verfahren vor der zweiten Instanz („Berufungsverfahren“) nach dieser Berufungsverfahrensordnung („Berufungsverfahrensordnung“), sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
2. Diese Berufungsverfahrensordnung findet auch im Fall der Entscheidung über eine Sache Anwendung, die nach der Gerichtsordnung eines anderen ständigen Schiedsgerichts oder im ad hoc Schiedsverfahren entschieden wurde, sofern die Parteien in ihrer Schiedsvereinbarung die Möglichkeit der Berufung gegen einen so erlassenen Schiedsspruch an das Schiedsgericht Lewiatan vorgesehen haben oder anderweitig vereinbart haben, dass das Schiedsverfahren zwei Instanzen umfassen wird und das Berufungsverfahren durch das Schiedsgericht Lewiatan zu verwalten ist oder auf Grundlage dieser Berufungsverfahrensordnung zu erfolgen hat.
3. Sämtliche Bezugnahmen auf das Schiedstribunal, die in dieser Berufungsverfahrensordnung enthalten sind, umfassen das Schiedsgericht (Schiedstribunal), das den Schiedsspruch in der ersten Instanz erlassen hat.

#### BERUFUNG

##### § 2

1. Eine Partei des Verfahrens vor dem Schiedstribunal kann innerhalb von 21 Tagen, nachdem ihr der Schiedsspruch zugestellt wurde, die Berufung bei dem Schiedsgericht Lewiatan einlegen.
2. Stellt eine Partei einen Antrag auf Ergänzung, Auslegung oder Berichtigung eines Schiedsspruchs, so beginnt die Frist zur Berufungseinlegung ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung über die Ergänzung, Auslegung oder Berichtigung eines Schiedsspruchs zu laufen.

##### § 3

1. Die Berufung gegen einen Schiedsspruch soll enthalten:

- a. Die Bezeichnung der Parteien und ihre Anschriften, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sofern diese Informationen der Partei bekannt sind, die die Berufung einlegt;
  - b. Die Bezeichnung der Verfahrensbevollmächtigten, sofern sie bestellt wurden, einschließlich ihrer E-Mail-Adressen und Telefonnummern, sofern diese Informationen der klagenden Partei bekannt sind;
  - c. Das Aktenzeichen des Verfahrens vor dem Schiedstribunal;
  - d. Die Angabe, ob der Schiedsspruch des Schiedstribunals in seiner Gesamtheit oder nur teilweise angegriffen wird;
  - e. Den Wert des Berufungsgegenstands;
  - f. Die Einreden und Rügen zusammen mit der Begründung;
  - g. Die Berufungsanträge;
  - h. Die Bezeichnung der Schiedsvereinbarung oder einer anderen Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Entscheidung über die Berufung;
  - i. Die Bezeichnung des Schiedsrichters, der durch die Partei benannt wird, einschließlich seiner Adresse, Telefonnummer und - sofern dies der Partei bekannt ist - seiner E-Mail-Adresse, wenn das Schiedstribunal aus drei Schiedsrichtern besteht und die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
2. Der Berufung sind hinzuzufügen:
- a. Die Abschriften der Berufung zusammen mit Anhängen für jeden Schiedsrichter und für die Gegenpartei;
  - b. Die Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten im Original oder in beglaubigter Abschrift, sofern die Verfahrensbevollmächtigte bestellt wurden;
  - c. Der Schiedsspruch des Schiedstribunals im Original oder in beglaubigter Abschrift.
3. Nach der Berufungseinlegung fordert der Generalsekretär die Partei auf, die Gebühr für das Berufungsverfahren innerhalb einer bestimmten Frist zu bezahlen.

## § 4

1. Genügt die Berufung nicht den Formerfordernissen des § 3 Absatz 1 oder 2, so fordert der Generalsekretär die Partei unverzüglich auf, die Mängel innerhalb von 7 Tagen zu beseitigen.
2. Nach Einlegung und Zahlung der Gebühr für das Berufungsverfahren und im Fall der Beseitigung der Mängel gemäß §4 Absatz 1, informiert der Generalsekretär die Parteien unverzüglich über die Einlegung der Berufung bei dem Schiedsgericht und übersendet die Abschrift der Berufung an die Gegenpartei.

3. Erfolgt die Beseitigung der Mängel in der Berufungsschrift in unzureichendem Maße oder erfolgt die Zahlung der Gebühr für das Berufungsverfahren außerhalb der bestimmten Frist, so weist der Generalsekretär die Berufung unverzüglich an den Kläger zurück und informiert darüber gleichzeitig beide Parteien.

## **ENDGÜLTIGER SCHIEDSSPRUCH**

### **§ 5**

1. Wird innerhalb der in § 2 bestimmten Frist keine Berufung eingelegt, so wird der Schiedsspruch mit dem Ablauf der Berufungsfrist endgültig.
2. Werden alle eingelegten Berufungen gemäß § 4 Absatz 3 zurückgewiesen, so ist der Schiedsspruch im Zeitpunkt der Zustellung der Benachrichtigung über die Zurückweisung endgültig.
3. Im Fall der Beendigung des Berufungsverfahrens wird der Schiedsspruch des Schiedstribunals in dem Zeitpunkt endgültig, in dem die Benachrichtigung über die gesamte oder teilweise Beendigung des Berufungsverfahrens zugestellt wird.
4. Der Schiedsspruch des Berufungstribunals ist endgültig.

## **DAS BERUFUNGSTRIBUNAL**

### **§ 6**

1. Das Berufungstribunal besteht aus einem Einzelschiedsrichter oder aus allen Schiedsrichtern, die zur Entscheidung über die Berufung benannt wurden.
2. Über die Berufung entscheidet das Berufungstribunal, das aus drei Schiedsrichtern besteht, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
3. Der Berufungsgegner kann einen Schiedsrichter in seiner Berufung benennen, sofern diese eingelegt wurde. Wurde nur eine Berufung eingelegt, so soll der Berufungsgegner den Schiedsrichter spätestens zusammen mit der Berufungserwiderung benennen.
4. Ein Mitglied des Schiedstribunals kann nicht Mitglied des Berufungstribunals sein.

## **BERUFUNGSERWIDERUNG**

### **§ 7**

Sofern die Parteien nichts anderes bestimmt haben, kann der Berufungsgegner die Berufungserwiderung innerhalb von 21 Tagen, nachdem eine Abschrift der Berufung an ihn zugestellt wurde, einlegen.

## **VORBEREITENDE SITZUNG UND BEWEISVERFAHREN**

### **§ 8**

1. Unverzüglich nach seiner Konstituierung ordnet das Berufungstribunal eine vorbereitende Sitzung an. Die vorbereitende Sitzung kann unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln oder anderen geeigneten Mitteln erfolgen.
2. Das Berufungstribunal wiederholt und führt grundsätzlich auch keine Beweisverfahren durch, es überprüft allerdings die durch die Parteien des Berufungsverfahrens vorgelegten Dokumente. Das Berufungstribunal ist nicht verpflichtet, die Akte des Verfahrens vor dem Schiedstribunal im Umfang zu überprüfen, in dem sie durch die Parteien nicht vorgelegt wurden.
3. Eine Partei kann dem Berufungstribunal Protokolle von den Verhandlungen vor dem Schiedstribunal, die für die Entscheidung über die Berufung wesentlich sind, sowie Prozessschriftsätze, Sachverständigengutachten und sonstige Dokumente, die bei dem Schiedstribunal eingereicht wurden, vorlegen.
4. Das Berufungstribunal kann, wenn es dies für sinnvoll erachtet, eine Beweisaufnahme, die bereits vor dem Schiedstribunal durchgeführt wurde, wiederholen oder ein Beweismittel zulassen, das vor dem Schiedstribunal angeboten, aber abgelehnt wurde.
5. War das Anbieten eines Beweismittels vor dem Schiedstribunal nicht möglich oder hat sich die Notwendigkeit, ein Beweismittel anzubieten, erst nach dem Erlass des Schiedsspruchs durch das Schiedstribunal ergeben, so kann das Berufungstribunal das Beweismittel zulassen, das vor dem Schiedstribunal abgelehnt wurde.

## **MÜNDLICHE VERHANDLUNG**

### **§ 9**

1. Sofern die Parteien es nicht anders bestimmt haben, entscheidet das Berufungstribunal über die Berufung ohne mündliche Verhandlung und auf Grundlage der durch die Parteien vorgelegten Unterlagen.
2. Das Berufungstribunal kann eine mündliche Verhandlung von sich aus oder auf Antrag einer Partei anberaumen, sofern es dies für sinnvoll erachtet.

## **BESTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT**

### **§ 10**

1. Das Berufungstribunal kann über seine eigene Zuständigkeit nach allgemeinen Grundsätzen entscheiden. Stellt das Berufungstribunal seine Unzuständigkeit fest, so beendet es das Berufungsverfahren in seiner Gesamtheit oder in einem bestimmten Teil.

2. Das Berufungstribunal kann nur dann über die Zuständigkeit des Schiedstribunals entscheiden, wenn die Einrede der Unzuständigkeit rechtzeitig vor dem Schiedstribunal erhoben wurde. Das Berufungstribunal hebt den Schiedsspruch des Schiedstribunals auf und beendet das Berufungsverfahren in seiner Gesamtheit oder in einem bestimmten Teil, wenn es die Unzuständigkeit des Schiedstribunals feststellt.

## **GRENZEN DER RICHTERLICHEN PRÜFUNG**

### **DER SCHIEDSSPRUCH DES BERUFUNGSTRIBUNALS**

#### **§ 11**

1. Das Berufungstribunal entscheidet über die Berufung in ihren Grenzen und in den Grenzen der erhobenen Einreden und Rügen; insbesondere kann das Berufungstribunal den Schiedsspruch nicht zum Nachteil des Berufungsführers aufheben oder abändern, es sei denn, die Gegenpartei hat ebenfalls Berufung eingelegt.
2. Nach Ablauf der Frist für die Berufungseinlegung ist eine Erweiterung des Umfangs der Berufung und die Erhebung neuer Einreden oder Rügen unzulässig.

#### **§ 12**

1. In Bezug auf seinen Schiedsspruch unternimmt das Berufungstribunal Folgendes:
  - a. Es erkennt den Schiedsspruch des Schiedstribunals als seinen eigenen an und nimmt seinen Inhalt in den Schiedsspruch des Berufungstribunals auf;
  - b. Es ändert den Schiedsspruch des Schiedstribunals, gegen den vorgegangen wurde, und entscheidet in der Sache, wenn sich eine der Berufungen als begründet erweist und erkennt den Teil des Schiedsspruchs des Schiedstribunals, gegen den die Berufungen unbegründet waren oder gegen den keine Berufung erhoben wurde, als seinen eigenen an und nimmt einen bestimmten Teil dieses Schiedsspruchs in den Schiedsspruch des Berufungstribunals auf.
2. Das Berufungstribunal kann eine Sache nicht zur erneuten Entscheidung an das Schiedstribunal zurückverweisen.

#### **§ 13**

Wird die Berufung zurückgezogen, so beendet das Berufungstribunal das Berufungsverfahren, es sei denn, es wird eine andere Berufung gegen den Schiedsspruch eingelegt.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 14**

In allen Angelegenheiten, die in der Berufungsverfahrensordnung für das Berufungsverfahren nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Gerichtsordnung und der Gebührenordnung entsprechend, insbesondere für das Schiedstribunal gelten die Bestimmungen für das Schiedstribunal entsprechend.